

73. 1. Einer vollendeten Zuwiderhandlung gegen den § 1 WD. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) i. Verb. m. dem § 1 Abs. 1 Satz 1 PreisstoppWD. v. 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) kann sich auch schuldig machen, wer einen überhöhten Preis nur fordert oder anbietet, ohne daß es zum Abschluß eines Rechtsgeschäftes zu dem überhöhten Preise kommt.

2. Der § 1 Abs. 5 der WD. v. 3. Juni 1939 enthält in jeder der beiden Begehungsformen einen Sondertatbestand, der i. S. des § 1 StGB. ein Verbrechen ist.

3. Zum inneren Tatbestande des § 1 Abs. 5 der WD. v. 3. Juni 1939.

III. Straffenat. Ur. v. 19. Juni 1941 g. Sch. u. a. 3 D 212/41.

I. Landgericht Köln.

Der Mitangeklagte H. erwarb im Juli 1940 einen gebrauchten Chevrolet-Dieserwagen käuflich für 650 RM., ohne daß dieser zuvor von einer zugelassenen Schätzungsstelle abgeschätzt worden wäre.

Er ließ ihn danach vorchriftsmäßig schätzen, wobei ein Schätzwert von 300 RM. festgestellt wurde, und bot ihn zusammen mit einem Framo-Dreiradwagen, dessen Schätzwert 110 RM. betrug, sowie mit seinem „Expeditions-Geschäfte“ dem M. für insgesamt 3500 RM. zum Kauf an. Dabei berechnete er den Chebrolet-Lieferwagen mit dem Erwerbsspreise, den Dreiradwagen mit dem Schätzwerte; 800 RM. verlangte er für Instandsetzung des Chebrolet-Wagens, den Rest mit 1940 RM. für das „Expeditions-Geschäft“.

Wegen des Kaufes des unabgeschätzten Chebrolet-Lieferwagens hat ihn das LG. auf Grund des § 1 Abs. 1 W.D. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften v. 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) i. Verb. m. dem § 4 Abs. 1 der zweiten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 17. November 1939 (RNz. Nr. 272 v. 20. November 1939) verurteilt. Insofern hat das RG. die Revision des S. als unzulässig verworfen. Wegen des Verkaufsangebotes hat das LG. den § 1 Abs. 1 und 5 W.D. v. 3. Juni 1939 gegen diesen Beschwerdeführer angewandt. Insofern hat die Revision S.'s zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache geführt.

#### Aus den Gründen:

Das LG. hat diesen Beschwerdeführer ferner wegen eines Verbrechens gegen den § 1 Abs. 1, 5 W.D. v. 3. Juni 1939 i. Verb. m. dem § 4 der „zweiten Anordnung“ und dem § 1 PreisstoppW.D. verurteilt. Insofern hat die Sachbeschwerde Erfolg.

Die Berechnung von Instandsetzungskosten erklärt das LG. für unstatthaft, da sie nach dem § 5 der „zweiten Anordnung“ nur einem Kraftfahrzeughändler, nicht aber einem Verbraucher gestattet sei; dieser dürfe nach dem § 4 Abs. 2 dem Schätzwerte lediglich die Schätzungsgebühr hinzuschlagen. Darin tritt kein Rechtsirrtum hervor. Die „dritte Anordnung“ zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelspreisen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen v. 28. Februar 1941 (RNz. Nr. 56 v. 7. März 1941) hat im § 4 Abs. 3 an dieser Regelung festgehalten.

Was der Beschwerdeführer gegen die Beweisannahme des LG. vorbringt, das „Expeditions-Geschäft“ habe überhaupt keinen

Vermögenswert dargestellt, ist in diesem Rechtszuge nicht zu beachten (§§ 261, 337 StB.).

Aus der vorgenannten Feststellung konnte das LG., ohne rechtlich zu irren, den Schluß ziehen, die für das wertlose „Expeditions-geschäft“ eingesehten 1940 RM. hätten die wirkliche Höhe des Kaufpreises verschleiern sollen. Daß diese Verschleierung gerade nur den Preis des Chevrolet-Wagens betroffen habe, wie das LG. annimmt, legt es allerdings nicht zureichend dar. Denkbar wäre und durch die Feststellungen nicht ausgeschlossen ist auch die Möglichkeit, die das LG. nicht weiter erörtert hat, daß der Beschwerdeführer für jedes der beiden Kraftfahrzeuge einen höheren Preis als den Schätzpreis hat erzielen wollen.

Diese Unklarheit läßt freilich das Ergebnis des LG., der Beschwerdeführer habe sich einer vollendeten Höchstpreisüberschreitung schuldig gemacht, unberührt. Der Beschwerdeführer irrt, wenn er meint, er habe wegen des Verkaufsangebotes nicht verurteilt werden dürfen, weil es nicht zum Kaufabschlusse geführt habe. Das LG. hat, was die Revision verkennet, in diesem Falle die Verurteilung nicht auf den § 4 Abs. 1 der „zweiten Anordnung“ gestützt, sondern auf die Höchstpreisbestimmung des § 4 Abs. 2 i. Verb. m. dem § 1 PreisstoppWD. Die zuletzt genannte Vorschrift verbietet schlechthin „Preiserhöhungen“ für Güter und Leistungen jeder Art. Eine „Preiserhöhung“ liegt aber nicht erst dann vor, wenn ein Rechtsgeschäft zu einem überhöhten Preis abgeschlossen worden ist. Vielmehr „erhöht“ einen Preis auch, wer einen überhöhten Preis fordert oder anbietet. Auch solche einseitige Überschreitungen des zulässigen Preises gefährden die staatliche Preislenkung; auch ihnen will die PreisstoppWD. entgegenwirken. Nur diese Auslegung entspricht dem Zwecke des Gesetzes. Es will den Kreis der verbotenen Handlungen jedenfalls nicht enger fassen als sonstige Höchstpreisbestimmungen aus der Zeit vor seinem Erlass. So haben beispielsweise der § 1 WD. über Preise für unedle Metalle v. 31. Juli 1934 (RGBl. I S. 766), der § 32 WD. z. Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh v. 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301) und der § 1 WD. über Preise für Silber v. 6. Oktober 1936 (RGBl. I S. 881) u. a. schon das Fordern eines höheren als des zugelassenen Preises für verboten erklärt. Die hier vertretene Auffassung liegt auch der Nr. I der AB. d. RM. v. 16. Februar 1937 (DZ. 1937 S. 264) zugrunde.

Die Ansicht des BG., der Angeklagte H. habe sich durch sein Verkaufsangebot einer vollendeten vorsätzlichen Höchstpreisüberschreitung schuldig gemacht, trifft somit zu; es handelt sich nicht um einen bloßen Versuch einer solchen Überschreitung, der übrigens auch strafbar wäre (§ 1 Abs. 4 B.D. v. 3. Juni 1939).

b) Dagegen kann die Anwendung des § 1 Abs. 5 B.D. v. 3. Juni 1939 von Rechtsirrtum beeinflusst sein.

Nach dieser Vorschrift kann an Stelle von Gefängnis auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden, wenn der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutze gehandelt hat oder vor Begehung der neuen vorsätzlichen Tat schon einmal wegen vorsätzlichen Vergehens gegen die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist.

Das BG. sieht die erste dieser beiden Begehungsformen als gegeben an. Daß es darin ein Verbrechen i. S. des § 1 StGB. findet, ist nicht zu beanstanden. Das Wesen der genannten beiden Begehungsformen einer Preisstrafat besteht darin, daß den Tatbeständen des § 1 Abs. 1 bis 3 B.D. v. 3. Juni 1939 „neue, vom Einzelfall unabhängige Merkmale“ hinzugefügt werden, so daß ein besonderer Tatbestand entsteht (vgl. RGSt. Bd. 60 S. 111, 116).

Das wissentliche Handeln, d. h. die Kenntnis des Angeklagten davon, einen den Höchstpreis überschreitenden Preis zu fordern, hat das BG. festgestellt. Daran würde sich nichts ändern, wenn die überhöhte Forderung, soweit sie sich in der Berechnung eines Preises von 1940 RM. für das „Expeditionsgeschäft“ ausdrückt, nicht nur den Chebrolet-Wagen, sondern beide Kraftfahrzeuge betroffen haben sollte.

Dagegen können die Darlegungen des BG., der Beschwerdeführer habe „gewissenlos“ und „aus grobem Eigennutze“ gehandelt, von Rechtsirrtum beeinflusst sein. „Gewissenlos“ handelt, wer bei seinem Verhalten das Gefühl der Verantwortlichkeit aus gemeinschaftswidriger Gesinnung heraus bewußt unterdrückt oder gar nicht aufkommen läßt. „Aus grobem Eigennutze“ handelt, wer sich bei seinem Verhalten von dem Streben nach eigenem Vorteil in einem besonders anstößigen Maße leiten läßt.

Das BG. erwägt: H. habe „praktisch“ den Chebrolet-Wagen zu einem Preise von  $3500 - 110 = 3390$  RM. angeboten, also den Schätzwert um „mehr als das Einfache“ überschritten. Um den

„gewaltigen Überpreis“ zu erzielen, habe er gewissenlos den augenblicklich bestehenden Mangel an Kraftfahrzeugen ausgenutzt und „demgemäß“ aus grobem Eigennutz gehandelt. Die Strafkammer hat hiernach — an sich mit Recht — das Hauptgewicht auf die Höhe der Höchstpreisüberschreitung gelegt. Dabei ist aber zu beachten, daß die Höhe des Überpreises nicht rein gegenständlich, sondern daraufhin zu betrachten ist, inwiefern sie Schlüsse auf die Schuldmerkmale des § 1 Abs. 5 W.D. v. 3. Juni 1939 rechtfertigt. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Täter das genaue Maß der Höchstpreisüberschreitung kennt, sondern es genügt, daß er eine allgemeine Vorstellung von dem Übermaße der Preiserhöhung hat. Im gegebenen Fall ist dies zunächst für die 800 RM. bedeutsam, die der Angeklagte H. für Instandsetzungen verlangt hat. Darüber, ob er sich der Unzulässigkeit dieser Forderung bewußt gewesen ist, hat das LG. keine Feststellungen getroffen. Insofern könnte es für die Beurteilung, ob „grober Eigennutz“ vorliegt, auch darauf ankommen, ob H. Ausbesserungskosten in dieser Höhe aufgewandt hat oder nicht. In beiden Richtungen ist der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig. Eine bewußte Höchstpreisüberschreitung ist demnach bisher lediglich in Höhe von 3500 —  $(300 + 110 + 800) = 2290$  RM. festgestellt; das ist etwa das  $5\frac{1}{2}$ -fache der Summe der Schätzwerte beider Kraftfahrzeuge. Ob die verschleierte Preissteigerung, die nach den Feststellungen in dem Ansaß eines Preises für das „Expeditionsgeschäft“ liegt, den Verkaufspreis des Dreiradwagens nicht auch betroffen hat, wird in diesem Zusammenhange noch sachlicher Erörterung bedürfen.

Daß unter Berücksichtigung aller Umstände bereits die Überschreitung der Summe der beiden Schätzwerte um das  $5\frac{1}{2}$ -fache die Anwendung des § 1 Abs. 5 W.D. v. 3. Juni 1939 rechtfertigen könnte, ist zwar nicht auszuschließen, entzieht sich aber der Entscheidung des Revisionsgerichtes.

Das angefochtene Urteil ist hiernach, soweit es den Angeklagten H. wegen eines Verbrechens in dem vorbezeichneten Sinne verurteilt hat, aufzuheben und die Sache insoweit zurückzuverweisen.